

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## **Notfallbetreuung wegen Tätigkeit im kritischen Infrastrukturbereich hier: Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. April 2020**

---

Im vorgenannten Schreiben mit dem Betreff „Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020“ wird unter Tz. 1.2. die Notfallbetreuung wegen Tätigkeit in kritischen Infrastrukturbereich geregelt. Unter Buchstabe e) werden dort zu den kritischen Infrastrukturbereichen Tätigkeiten

der Rechtspflege

genannt.

Nähere Erläuterungen dazu wurden nicht gegeben.

In § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG ist der Status der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege verankert. Er ist mithin Bestandteil der Rechtspflege. Der Gesetzgeber hat damit die besondere Bedeutung des Steuerberaters im deutschen Rechts- und Abgabensystem anerkannt und den Steuerberaterstatus dem Rechtsanwalt gleichgestellt.

Erläuterungen zu den erforderlichen Nachweisen sollen einschlägigen Informationen auf den Internetseiten der Landkreise bzw. der Kreisfreien Städte zu entnehmen sein. Das Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. April 2020 sowie die durch das Kabinett beschlossenen ersten Lockerungen der Corona-Beschränkungen in Brandenburg finden Sie auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte sich an die Landesregierung mit der Bitte um Einstufung des Steuerberaters als systemrelevanten Beruf gewandt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Potsdam, 23. April 2020

Ass. jur. Kämpfert  
Geschäftsführer